



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6225 –**

### **Frage Nummer 32 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten regulatorischen Änderungen/Erleichterungen/Ausnahmen könnten im Rahmen „regulatorischer Sandkästen“ („regulatory Sandboxes“) in Bayern rechtlich umgesetzt werden, ohne gegen die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen von Freistaat, Bund und EU zu verstoßen (bitte konkrete Maßnahmen bzw. Beispiele auflisten), auf welcher Ebene (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, Land) könnten regulatorische Sandkästen in Bayern eingerichtet werden und welche gesetzlichen Änderungen auf Landesebene wären dafür notwendig?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Reallabore bzw. „regulatorische Sandkästen“ sollen es ermöglichen, innovative Technologien, Produkte oder Dienstleistungen unter realen Bedingungen zu erproben, indem temporäre Ausnahmen von bestehenden Regulierungen und Fachgesetzen gewährt werden.

Das hierfür entworfene übergeordnete Reallabore-Gesetz des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (ReallaboreG)“ – BT-Drs. 20/14198) konnte während der letzten Legislatur nicht mehr in Kraft gesetzt werden, insofern sind bundesgesetzliche Regelungen noch ausstehend und abzuwarten.

In der Praxis ist zu unterscheiden zwischen Reallaboren, die tatsächlich gestalterische Freiräume im bestehenden regulatorischen Rahmen nutzen und großskaligen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die oftmals ebenfalls als Reallabore bezeichnet werden, wenn größere wirtschaftliche Investitionen damit verbunden sind. Letztere verstoßen nicht gegen geltende rechtliche Rahmenbedingungen.

Maßnahmen und Beispiele für die Einführung von Experimentierklauseln: Durch die Aufnahme von Experimentierklauseln in bestehende Gesetze oder Verordnungen können rechtliche Spielräume geschaffen werden, die es ermöglichen, innovative Ansätze zeitlich und räumlich begrenzt zu testen, mit dem Ziel diese langfristig in die breite Anwendung zu bringen: Beispiele sind autonome Fahrzeuge, Drohnen

oder Schiffe, neue Lösungen für die Telemedizin oder die öffentlichen Verwaltungen. Die Einsatzmöglichkeiten von Experimentierklauseln sind vielfältig und können nahezu alle Sektoren betreffen. Eine umfassende Auflistung konkreter Beispiele liegt nicht vor.

Reallabore können auf verschiedenen administrativen Ebenen und im Rahmen deren Zuständigkeit eingerichtet werden (Gemeinde, Landkreis, Bezirk, Land), jeweils entsprechend der Ebene der relevanten gesetzlichen Regelungen und Fachgesetze.